

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Knappensees betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I -heute Knappensee- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Allgemeinverfügung über den Fortbestand und die Reduzierung des Sperrbereiches

Änderung des räumlichen Umfanges des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

A. Tenor

A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist (VwVfG) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

Änderung räumlicher Umfang

Der räumliche Umfang des mit Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 verfüzten Sperrbereiches wird mit Wirkung ab 1. Juli 2016 am Ostufer des Knappensees im Bereich der Knappenhützensiedlung, in dem Umfang, wie aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen (Anlagen 1 und 2) ersichtlich, geändert.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 unverändert.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Eduard Zaiser

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

eduard.zaiser@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg, 27. Juni 2016

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09589 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



A.3 Kosten

Für diese Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Zur geotechnischen Sanierung der Böschungen und Kippenbereiche um den Knappensee wurde erstmalig mit der Allgemeinverfügung vom 23.04.2014 ein Sperrbereich eingerichtet, um die Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der Sanierung zu schützen. Der Sperrbereich beinhaltet den gesamten Uferbereich des Knappensees sowie Hinterlandbereiche und die gesamte Wasserfläche. Der ermittelte Gefahrenbereich wird im Gelände sichtbar durch Warschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert. Die Nutzung der Wasserfläche des Knappensees sowie der Ufer- und Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit ist damit während der gesamten Zeitdauer der Sicherungsmaßnahme nicht möglich.

Mit der Allgemeinverfügung vom 31.07.2015 wurden der räumliche Umfang des Sperrbereiches sowie die zeitliche Geltungsdauer auf Grundlage des Auflagen- und Widerrufsvorbehalts bzw. Vorbehalts zu den Befristungen geändert.

In der zweiten Hälfte 2015 bis Juni 2016 wurden Rütteldruckverdichtungen an der Ostböschung des Knappensees, Bereiche G, S und T, durchgeführt. Nach Beendigung dieser Sanierungsarbeiten erfolgte eine fachliche Bewertung des Sanierungserfolges durch die Sachverständigen für Geotechnik. Mit dem Schreiben vom 16. Juni 2016 teilte die LMBV mbH mit, dass die Voraussetzungen für die Änderung des Sperrbereiches (Verschiebung in Richtung See) unterhalb der Knappenhützensiedlung erfüllt sind.

Auf dieser Grundlage wurde die LMBV mbH vom Sächsischen Oberbergamt angewiesen, den Sperrzaun zum 1. Juli 2016 entlang der neu definierten Sperrgrenze aufzustellen. Die Ausdehnung des Sperrbereiches ist aus den beigefügten Lageplänen (Anlagen 1 und 2) ersichtlich.

B.2 Anordnung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen angeordnet. Dem ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereiches und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen, ist angezeigt, um die bereits begonnenen Baumaßnahmen fortsetzen zu können, um alle organisatorischen Voraussetzungen für die weiteren geplanten Sanierungsmaßnahmen zu schaffen. Ein Zuwarten bis zum Abschluss eines möglichen Verwaltungsstreitverfahrens im Hinblick auf die bereits getroffenen Umsetzungs- und Vorbereitungsmaßnahmen seitens der LMBV und der anderen Betroffenen wäre nicht zu verantworten.

B.3 Begründung Kostenentscheidung

Für die Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 sowie für die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 wurden keine Kosten erhoben. Daher werden auch für die vorliegende Änderung keine Kosten erhoben.

Hinweise:

In Abhängigkeit von den Ergebnissen und vom Fortschritt der Sanierungsdurchführung kann eine erneute Änderung des räumlichen Umfanges oder der Befristung erforderlich werden.

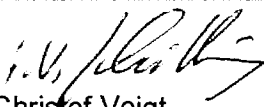
Die als Anlage beigefügten Lagepläne 1 und 2 vom 24. Juni 2016 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.


Christof Voigt
Abteilungsleiter



Anlagen: Lagepläne 1 und 2 vom 24. Juni 2016: Geotechnischer Sperrbereich ab 01.07.2016 gemäß Allgemeinverfügung des Sächsischen Oberbergamtes vom Juni 2016